



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Träger
ESF-geförderter Projekte
im Förderbereich Arbeit und Soziales

Datum 02.09.2015
Name Gerald Engasser
Durchwahl 0711 123-3614
Aktenzeichen 46-4305.2-031
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

- Geschäftsführungen der ESF-AK
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- ISG
- esf-team
- ESF-Referat im MFW
- an der ESF-Förderung beteiligte Res-
sorts: KM, MWK, JuM
- EFK



 Datenanforderungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, ISG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Programmdurchführung des Europäischen Sozialfonds (ESF) wird gemäß dem europäischen Recht über den gesamten Förderzeitraum systematisch erfasst (Monitoring) und bewertet (Evaluierung). Dies dient dazu, die Zielerreichung der ESF-Förderung festzustellen und deren Wirksamkeit und Effizienz zu steigern.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/evaluation-und-monitoring/>

Mit der Durchführung der Programmbewertung wurde das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Köln (ISG) vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beauftragt.

Um die von der EU vorgegebenen „längerfristigen Ergebnisindikatoren“ zu ermitteln, führt das ISG stichprobenbasierte Befragungen von Teilnehmenden durch. Hierfür werden deren Kontaktdaten benötigt.

Selbstverständlich unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten strengen datenschutzrechtlichen Regelungen, zu deren Einhaltung sich das ISG in einer Datenschutzvereinbarung verpflichtet hat. Demgemäß werden vom ISG zu keiner Zeit Namens- und Adressangaben an die Verwaltungsbehörde, die EU-Kommission oder andere Behörden weitergegeben.

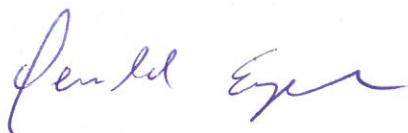
Als Träger eines ESF-geförderten Projekts sind Sie verpflichtet, Kontaktdateitabellen zu führen und dem ISG auf Anforderung zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziff. 7 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg - NBest-P-ESF-BW).

Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheids gemäß Ziff. 8.3 der NBest-P-ESF-BW vorbehalten.

Sofern Ihr Projekt zu der aktuell vom ISG ausgewählten Stichprobe gehört und Sie eine entsprechende Anforderung bereits erhalten haben, bitte ich Sie, - sofern nicht bereits erledigt - die angeforderten Daten bis spätestens **30. September 2015** dem ISG zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Engasser
Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde